



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 13. Dezember 2018

Nummer 50

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
336 Anerkennung einer Stiftung (FJW Familienstiftung) S. 477	340 Korrektur der Veröffentlichung Nr. 334 im Amtsblatt Nr. 49 - Bekanntmachung über die 21. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes RUHR S. 480
337 Anerkennung einer Stiftung (Schulte Staade-Stiftung) S. 477	
338 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Solvay Chemicals GmbH S. 478	
339 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AWG – Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH S. 479	

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den 20. Dezember 2018.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 12. Dezember 2018, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2019 ist am Donnerstag, den 10. Januar 2019. Hierzu ist am Donnerstag, den 03. Januar 2019, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

336 Anerkennung einer Stiftung (FJW Familienstiftung)

Bezirksregierung
Az: 21.13 -St.2006

Düsseldorf, den 29. November 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„FJW Familienstiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15.11.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 477

337 Anerkennung einer Stiftung (Schulte Staade-Stiftung)

Bezirksregierung
Az: 21.13 -St.1900ki

Düsseldorf, den 29. November 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Schulte Staade-Stiftung“

mit Sitz in Kevelaer gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13.11.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 477

338 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Solvay Chemicals GmbH

Bezirksregierung
53.04-0989137-0110-G16-0012/18/4.1.15

Düsseldorf, den 05. Dezember 2018

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Solvay Chemicals GmbH in Rheinberg

Antrag der Solvay Chemicals GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Sodafabrik

Die Solvay Chemicals GmbH hat mit Datum vom 19.02.2018, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Sodafabrik durch Errichtung und Betrieb einer neuen Produktionseinheit zur Herstellung von Natriumhydrogencarbonat als Verkaufsprodukt auf dem Betriebsgelände Xantener Straße 237 in 47495 Rheinberg gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Produktionseinheit, bestehend aus 2 Linien innerhalb der Sodafabrik, um das aus den Fällkolonnen stammende Natriumbicarbonat aus der Suspension abzutrennen. Des Weiteren sind Einrichtungen zur Einstellung der vom Kunden gewünschten Korngröße, zur Dosierung von Hilfsmitteln, sowie eine Siloanlage inklusive Verladeeinrichtungen für LKW geplant. Die geplante Änderung soll dazu dienen, verschiedene Natriumbicarbonat-Produkte, mit verschiedenen chemischen Reinheiten, unter der Einsparung weiterer energieaufwendiger Produktionsschritte, in der benachbarten BICAR-Anlage, direkt aus der Sodafabrik anbieten zu können.

Bei der beantragten Änderung der Solvay Chemicals GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 UVPG. Mit der Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG und § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert, gleiches gilt für die grundsätzliche Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Es handelt sich bei der zu ändernden Anlage nicht um einen Betriebsbereich nach Störfallverordnung. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), sowie im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Relevante Änderungen hinsichtlich der Schallsituation sind nicht zu besorgen. Zusätzliche Emissionen luftfremder Stoffe treten nach der Änderung nicht auf. Dies begründet sich mit der gleichbleibenden Produktionskapazität. Die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert, sie werden lediglich innerhalb der bestehenden Anlage und der neuen Produktionseinheit neu verteilt. Die Verteilung hin zur neuen Produktionseinheit, bietet auch ein Potential zur Energieeinsparung, da sich durch die beantragte Änderung energieaufwendige Zwischenschritte der Kalzinierung zu Soda vermeiden lassen. Die Änderungen finden ausschließlich in bereits bestehenden Gebäuden, bzw. auf einer bereits seit Jahrzehnten industriell genutzten Fläche auf dem Solvay Werksgelände statt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Meinhardt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 478

339 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AWG – Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-100-53.0074/17/4.1.12

Düsseldorf, den 29. November 2018

Bekanntgabe nach § 5 UVPG Abs. 2 über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AWG - Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, Korzert 15 in 42349 Wuppertal

Antrag der AWG - Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser

Die AWG-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal hat mit Datum vom 20.10.2017, ergänzt am 21.03.2018, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser auf dem Betriebsgelände Korzert 15 in 42349 Wuppertal gestellt.

Antragsgegenstand ist der Vorbescheid und die 1. Teilgenehmigung zur grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und für die Vorarbeiten zur Errichtung und zum Betrieb der H₂- Erzeugungsanlage (Wasserstoff-erzeugungsanlage).

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die geplante Anlage fällt unter die Anlagennummer 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als „Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen“.

Nach dem UVPG ist für die Anlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (1) UVPG erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Schluss, dass erhebliche Auswirkungen, z.B. durch Emissionen von Wärme, Strahlung, Licht, Erschütterungen, Luftschadstoffen und Stoffeinträgen sowie durch die Entsorgung von Abfällen und Abwasser auf die umliegenden Schutzgebiete ausgeschlossen werden können.

Negative Auswirkungen aufgrund von Schallimmissionen sind nicht zu besorgen.

Die Artenschutzprüfung Stufe I zeigt, dass bei einer Vermeidung einer Rodung der älteren Gehölze, sofern im Rahmen der Baumhöhlenkontrolle keine Quartiere aufgefunden werden, unter Berücksichtigung der in der Artenschutzprüfung genannten Maßnahmen keine Verstöße gegen das Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG vorliegen.

Somit sind durch das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten.

In ca. 75 m Entfernung befinden sich die Gebäude des MHKW. Durch die geplante Anlage zur H₂-Erzeugung entstehen keine Emissionen, die im Zusammenwirken mit den Emissionen des MHKW zu erheblichen Auswirkungen führen könnten. Des Weiteren sollen die Betankungsvorgänge hauptsächlich außerhalb der Hauptanlieferungszeiten des MHKW stattfinden. Aus diesen Gründen kann ein Zusammenwirken des geplanten Vorhabens mit der bestehenden Anlage und hieraus resultierende negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen kommt es nicht zu relevanten Geräuschspitzen in der Nacht, sodass das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm eingehalten wird. Tieffrequente Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 TA Lärm sind bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht zu erwarten.

Durch An- und Abfahrten von Fahrzeugen kommt es laut Schallprognose nicht zu Auswirkungen, die Maßnahmen zur Reduzierung des anlagebedingten Verkehrs gemäß Nr. 7.4 TA Lärm fordern.

Durch die Geringfügigkeit der Auswirkungen ist nicht davon auszugehen, dass es im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Auswirkungen kommen kann.

Außerhalb des durch die untere Zünddistanz erzeugten Radius ist eine ernste Gefahr für Personen auf Basis der ermittelten Berechnungsergebnisse ausgeschlossen. Laut den vorliegenden Planungsunterlagen für die Wasserstoffzeugungsanlage und vorläufigen Aussagen des Sachverständigen des LANUV zum Vorbescheid und zur 1. Teilgenehmigung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stalder

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 479

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

340 Korrektur der Veröffentlichung Nr. 334 im Amtsblatt Nr. 49 - Bekanntmachung über die 21. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes RUHR



Die 21. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, den 14. Dezember 2018 – 10:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- . Niederschrift der Sitzung vom 05.10.2018
- 1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
- . Vorlagen der Bezirksregierungen/Strukturausschuss
- 1.1 Regionaler Vorschlag zum Jahresbauprogramm 2019 „Investitionen in Radschnellwege in der Baulast des Landes“ (Titel 777 61)
- 1.2 Programm Radwegbau an bestehenden Landesstraßen (Titel 777 14):
Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2019
- 1.3 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten (Titel 777 12):
Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2019
- 1.4 Kunst- und Kulturförderung – Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik – Kulturregionen Hellweg, Niederrhein und Ruhrgebiet
hier: Beratung und Beschlussfassung 2019
- 1.5 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten;
Förderprogramm 2019 - Beratung und Beschlussfassung
- . Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr/Planungsausschuss
- 1.6 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Gebiet der Stadt Dortmund zur Aufhebung der Nutzungsbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“
– Erarbeitungsbeschluss –
- 1.7 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel zur Aufhebung der Zweckbindung und des Piktogramms für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen
– Erarbeitungsbeschluss –

- | | |
|---|---|
| <p>1.8 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Waltrop
Erarbeitungsbeschluss - Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und Regionaler Grünzug in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) für zweckgebundene Nutzungen sowie Ergänzung einer textlichen Festlegung zum GIB für zweckgebundene Nutzungen</p> <p>1.9 Gesetzentwurf zur Änderung des LPIG NRW
Hier: Stellungnahme</p> <p>1.10 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, Änderung der textlichen Festlegung Ziel 16.2 zum Bereich für flächenintensive Großvorhaben (newPark) - Erarbeitungsbeschluss -</p> <p>1.11 Änderungsverfahren des RFNP - Herstellung des Einvernehmens nach § 39 Abs. 3 Nr. 2 LPIG NRW</p> <p>1.12 Begleitantrag zum Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr
Drucksache Nr.: 13/1157
Hier: Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>1.13 Anfragen und Mitteilungen</p> <p>2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz</p> <p>. <u>Vorlagen aus dem Verbandsausschuss</u></p> <p>2.1 Haushalt 2019</p> <p>2.1.1 Benehmensherstellung mit den Mitglieds-körperschaften gemäß § 55 KrO NRW zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2019</p> <p>2.1.2 Verabschiedung des Haushaltes 2019</p> <p>2.2 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016, Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung der Regionaldirektion für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016</p> <p>2.3 Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses 2016</p> <p>2.4 Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Regionalverbandes Ruhr vom 14.12.2018</p> | <p>2.5 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften</p> <p>2.5.1 Freizeitzentrum Xanten GmbH - Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung einer Betriebshalle und eines Bürogebäudes</p> <p>2.5.2 Kündigung der Beteiligung am Revierpark Wischlingen GmbH und Entwicklung eines Ausstiegsszenarios</p> <p>2.6 Belegungsplanung der Essener Dienstgebäude</p> <p>. <u>Vorlagen aus dem Planungsausschuss</u></p> <p>2.7 Luftbildkooperation im Geonetzwerk.metropoleRuhr
Hier: Sachstandsbericht</p> <p>2.8 Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet
Hier: weiteres Vorgehen</p> <p>2.9 Wohnungsmarkt Ruhr - Vierter Regionaler Wohnungsmarktbericht</p> <p>. <u>Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss</u></p> <p>2.10 Auf dem Weg zu einem "Freizeit-/Tourismuskonzept Metropole Ruhr" – Entwurf
Hier: Zwischenbericht und weiteres Vorgehen</p> <p>2.11 Angelegenheiten der TouristikEisenbahn-Ruhrgebiet GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2017</p> <p>2.12 Kampagnenjahr 2020 - das Jahr der Stadt der Städte</p> <p>2.12.1 Kampagnenjahr 2020 – das Jahr der Stadt der Städte
Hier: Änderung des Beschlussvorschlages</p> <p>2.13 Angelegenheiten der ecce GmbH
- Mittelbereitstellung für das Jahr 2019</p> <p>2.14 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH
- WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH - Fortführung der Gesellschaft und Änderung des Gesellschaftsvertrags</p> <p>. <u>Vorlagen aus dem Umweltausschuss</u></p> <p>2.15 Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027; Beschlussfassung</p> <p>2.16 Aktuelle Projekte und Projektvorhaben der klimametropole RUHR 2022 der Haushaltsjahre 2018/2019/2020</p> |
|---|---|

. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr
Grün

- 2.17 Feststellung des Wirtschaftsplanes der
eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR
Ruhr Grün 2019

. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung

- 2.18 Ersatzwahl eines beratenden Mitgliedes
der Verbandsversammlung (Vorschlag
der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler
Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW)

- 2.19 Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 27. November 2018



gez. Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf